

zwungen, nachdem die mit der Freigabe der Grundstückspreise von Bonn erlassenen Maßnahmen — Anliegerbeiträge werden sofort nach Erschließung der Grundstücke fällig, Gutachterausschüsse „empfehlen“ Richtpreise, und für unbebaute Grundstücke muß eine neue Grundsteuer C entrichtet werden — nicht den erhofften Druck auf die inflationierten Bodenpreise ausgeübt hatten.

Besorgt um sein Eigenheimprogramm, holte sich Paul Lücke deshalb schon am 17. Februar, fünf Tage vor der großen Bauland-Debatte des Deutschen Bundestags, die Billigung seines Kanzlers zu dem Plan, „aus bundeseigenem Grundbesitz in großem Umfang Bauland für den Wohnungsbau, vornehmlich für den Bau von Familienheimen, zur Verfügung zu stellen“.

Am 5. März verkündete der Minister seinen Plan über den Westdeutschen Rundfunk. Tönte der Bauland-Lücke über die Bauland-Lücke: „Der gesamte Besitz wird etwa 40 000 Hektar sein. Das ist ein Raum, der der Größe des Landkreises Bonn entspricht, und es haben Statistiker dem Wohnungsbauminister, also mir, ausgerechnet, daß ich etwa 40 000 Hektar Land brauchte, um das Wohnungsdefizit beseitigen zu können.“

Freilich mußte Lücke schon damals einräumen, daß der Bund wohl nur einen Teil dieses Geländes bereitstellen wird, so daß von 800 000 Bauplätzen zu je 500 Quadratmetern nicht die Rede sein kann.

Eine erste Enquete des zuständigen Kollegen Wilhelmi ergab, daß nach Abzug des nicht für den Wohnungsbau verwendbaren Geländes, wie Teilen des Emslandmoores, Küstenschutzstreifen und Bundeswehrgelände, 21 700 Hektar, also rund die Hälfte des Geländes in Bundesbesitz als präsumtiv geeigneter Bauboden angesehen werden können.

Zieht man davon noch das Gelände ab, auf das Bundesverteidigungsminister Strauß für die Zukunft Anspruch erhebt oder das sich aus Verkehrsgründen als unbrauchbar erweist, so bleiben nach Schätzung der Lückeschen Fachbeamten rund 4000 Hektar übrig, die tatsächlich dem Wohnungsbau zugeführt werden können — also nur ein Zehntel des bundeseigenen Grundbesitzes.

Hinzu kommt, daß das Gros der Bundesländereien bis auf einige Stücke im Einzugsgebiet der Städte Köln und Stuttgart nicht an den Brennpunkten des Wohnungsbedarfs liegt. Vielmehr findet sich Lückes öffentliche Baulandreserve hauptsächlich auf dem flachen

Land, in Niedersachsen, Hessen und Schleswig-Holstein.

Aufgeschlossene Großparzellen, wie die mit Betonstraßen durchzogenen Gelände ehemaliger Munitionslager in Traunstein, Espelkamp (Nordrhein-Westfalen), Waldkraiburg (Bayern) und Wolfratshausen, sind längst zu Flüchtlingssiedlungen umgewandelt.

Obwohl mithin hochgespannte Erwartungen enttäuscht werden müssen, hobelten Wilhelmi Schatzverwalter unverdrossen an den Katasterlisten und den Veräußerungsrichtlinien, die jetzt den großen Wohnungsbaugesellschaften und den Oberfinanzdirektionen zugeschiedt und zur Einsicht für jedermann ausgelegt werden.

Die Richtlinien bestimmen, die Liegenschaften „vorzugsweise an Einzelpersonen mit der Maßgabe zu veräußern, daß auf den vom Bund erworbenen Grundstücken Gebäude des sozialen Wohnungsbaus, namentlich Familienheime im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sowie Eigentumswohnun-



Bauland-Lücke: Bauland-Lücke

gen, innerhalb von drei Jahren nach Auflassung errichtet werden“.

Der Kaufpreis für die Bauplätze kann, wie der Deutsche Bundestag im Haushaltsgesetz für 1961 festgelegt hat, „zur Erzielung tragbarer Mieten und Lasten um bis zu 30 Prozent des ermittelten Verkehrswertes gesenkt werden“.

Dieser Preisabschlag allerdings ist keineswegs obligatorisch. Vielmehr muß der Bauland-Interessent seiner für den jeweiligen Bundesboden zuständigen Oberfinanzdirektion anhand einer „Wirtschaftlichkeits-Vorberechnung“ nachweisen, daß ihm unzumutbare Finanz-

lasten entstehen, wenn er den vollen Preis bezahlt. Die Oberfinanzdirektion darf dann entsprechend den Umständen die Abschläge vom Kaufpreis festsetzen.

Ohnehin ist die Landverteilung, ähnlich der Füllhorn-Aktion Volksaktie, auf die Bezieher von Monatseinkommen unter 750 Mark, zuzüglich je 150 Mark für Weib und Kind, beschränkt.

Das Millionen-Heer der Zukurzgekommenen vertröstete Paul Lücke: „Die Bundesregierung hofft, daß nach diesem Beispiel, das im Rahmen unserer Eigentumspolitik zu begreifen ist, auch die Länder und auch die Gemeinden ein Gleiches tun.“

## GESETZGEBUNG

### Halt im Kanzleramt

Im Palais Schaumburg vergilbt ein papierenes Paradox: ein Gesetz, das vor einem halben Jahr Rechtsens zustande kam und dennoch kein Gesetz ist — weil Konrad Adenauer es nicht unterschreiben will.

Unversehens ist damit „ein politischer Konflikt“ wieder aktuell, den schon 1951 der damalige Justizminister Thomas Dehler ausgetragen wissen wollte und der bis heute, zehn Jahre danach, ungelöst blieb: Am 9. November letzten Jahres hatte das Parlament ein Gesetz verabschiedet, und der Bundestagspräsident leitete das Werk getreu dem Grundgesetz-Artikel 77 „unverzüglich dem Bundesrate“ zu. Das Ländergremium gab schon am 2. Dezember 1960 sein Placet, und damit war das Gesetz — nach Artikel 78 — ordnungsgemäß „zustande gekommen“.

Indes: Bundeskanzler Konrad Adenauer, der es vor der Verkündung gegenzeichnen und dann dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung hätte vorlegen müssen, hat den Willen der parlamentarischen Körperschaften ignoriert und das Paragrafenwerk im Bundeskanzleramt eigenmächtig festgehalten, weil er es für verfassungswidrig hält.

Es geht um das „Gesetz gegen den Betriebs- und Belegschaftshandel“, das der Münchner Porzellanhändler und CSU-Abgeordnete Karl Wieninger konzipiert hat, um zu Nutz und Frommen des Einzelhandels billige Einkaufsquellen in Betrieben und Büros zu verstopfen, aus denen jährlich Waren im Werte von sechs Milliarden Mark in die Wohnzimmer, Küchen und Hausbars von zwölf Prozent aller bundesdeutschen Beamten-, Angestellten- und Arbeiterfamilien fließen.

Der Bundestag nahm Wieningers mittelstandsfreundliches Werk im November 1960 mit Mehrheit an. Erst im Bundesrat wurden Bedenken laut. Als Berichterstatter des Bundesratsrechtsausschusses stellte der nordrhein-westfälische Justizminister Otto Flehinghaus fest, das Gesetz sei nicht mit der im Grundgesetz garantierten Freiheit der Berufswahl vereinbar und tangiere den Grundsatz der Gleichheit aller, weil gewisse Waren (zum Beispiel Bücher und Einkellerungskartoffeln) von dem Verbot ausgenommen seien. Die Mehrheit des Bundesrats freilich verschloß sich diesen Einwendungen und ließ das Werk passieren.

Nach längerem Zögern unterfertigte Freiwirtschaftler Erhard als zuständiger Ressortminister das Gesetz — Bundesjustizminister Schäffer hatte eine von

Erhard angeregte Mitunterzeichnung abgelehnt —, und seit Dezember vorigen Jahres ruht das Dokument im Bundeskanzleramt.

Solch retardierende Eingriffe der Exekutive in den Gang der Legislative verstoßen zumindest nicht gegen den Wortlaut des Grundgesetzes. Denn die Väter der westdeutschen Verfassung haben ausdrücklich darauf verzichtet, eine Frist zu setzen, in der vom Parlament beschlossene Gesetze verkündet werden müssen.

In der Weimarer Verfassung war noch vorgesehen, daß „verfassungsmäßig zustande gekommene Gesetze ... binnen Monatsfrist“ im Reichs-Gesetzblatt zu verkünden seien, und diese Frist mußte nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Reichsministerien „unbedingt gewahrt werden“.

Wenn der Reichskanzler oder ein Fachminister aber ein Gesetz nicht gegen-

die vom Parlament ordnungsgemäß verabschiedete „Platow-Amnestie“ gegenzeichnen.

Das auf den Hamburger Nachrichtenhändler Dr. Robert Platow und seine Bonner Ministerial-Informanten zugeschnittene Gesetz war vom Bundestag am 29. Juli 1953 verabschiedet worden und sah eine Amnestie für alle Verleger, Journalisten und öffentlichen Bediensteten vor, die bis Ende 1951 „direkt oder indirekt Nachrichten, Informationen oder Artikel in strafbarer Weise mitgeteilt, entgegengenommen oder verbreitet haben“. Statt zu unterschreiben, verfertigte Dehler einen Aktenvermerk des Inhalts, das Gesetz sei verfassungswidrig, weil es für einen bestimmten Fall zugeschnitten sei.

Der Ausgang der Bundestagswahl vom 6. September 1953 und Thomas Dehlers Auszug aus dem Justizministerium verhinderten damals den Verfassungskonflikt. Dehlers Nachfolger

Als das Karlsruher Diktum negativ zu werden schien, zog der Präsident sein Ersuchen im Dezember 1952 zurück, und 1956 beschloß der Bundestag, die Möglichkeit zu derlei Gutachtenanträgen an das Verfassungsgericht wieder abzuschaffen.

Weil Präsident Heinrich Lübke sich in Karlsruhe kein Gutachten mehr bestellen darf, hat sein Bundespräsidialamt dem Bundeskanzleramt mitgeteilt, man möge das Belegschaftshandelsgesetz zusammen mit Gutachten des Justiz- und des Innenministeriums in der Villa Hammerschmidt vorlegen. Das Kanzleramt bestellte sich diese Gutachten. Fazit der kürzlich fertiggestellten Gutachten: Die Freiheit der Berufswahl und der Gleichheitsgrundsatz werden durch das Gesetz verletzt.

Noch hat Konrad Adenauer sich nicht entschieden, was er mit dem Betriebs- und Belegschaftshandelsgesetz nun machen soll, das er seit einem halben Jahr festhält. Meint der Sprecher des Justizministeriums, Staatsanwalt Heinrich Thiesmeyer: „Dafür gibt es keinen Präzedenzfall. Da sind der rechtlichen Kombination Tür und Tor geöffnet.“

Das Bundeskabinett will sich in Kürze mit der Sache befassen. Deshalb verweigert das Bundeskanzleramt jede Auskunft zum Thema. Thomas Dehler, jetzt Vizepräsident des Bundestags, sagt heute: „Der Bundeskanzler hätte Bundestag und Bundesrat über die Gründe der Verzögerung informieren müssen. Das Gesetz muß er unbedingt an den Präsidenten weiterleiten und seine verfassungsrechtlichen Bedenken beifügen.“

Ob der politische Konflikt dann aber wirklich zwischen Bundestag, Bundesregierung und Präsident ausgetragen wird, wie Thomas Dehler es wünscht, ist mehr als fraglich. Die Mehrheit des Bundestagspräsidiums ist nämlich der Ansicht, das umstrittene Gesetz sei tatsächlich verfassungswidrig und man solle des Kanzlers Zögern deswegen am besten schweigend hinnehmen, bis sich der Fall auf irgendeine Weise à la Platow-Amnestie von selbst erledigt.

Im gleichen Kreise wurde auch schon erörtert, wie derartige Pannen künftig verhindert werden können: Das Präsidium ventilierte den Plan, im nächsten Bundestag einen Ausschuß rechtskundiger Abgeordneter einzusetzen, der schon vor der Verabschiedung durch das Parlament alle Gesetze daraufhin prüfen soll, ob sie vor den Normen des Grundgesetzes bestehen können.

## SONNTAGSARBEIT

### Hohe Werte

Seit am Freitag vergangener Woche der Bundesrat einen Beschluß über die Sonntagsarbeit in der westdeutschen Stahlindustrie gefaßt hat, meint Bundesarbeitsminister Theodor Blank wenigstens eine Reform-Idee über die Runden der gegenwärtigen Legislaturperiode gebracht zu haben. Experten an Rhein und Ruhr hingegen wissen, daß Blanks formaler Erfolg in Wahrheit eine neuerliche Niederlage ist.

Der „hohe Wert des Sonntags für Familie, Gesellschaft und Kirche“ sowie das Drängen der katholischen Kirchenoberen hatten den praktizierenden Katholiken Blank Ende vorigen



Verfassungs-Interpret Dehler: Der Kanzler weigerte sich

zeichnete, weil er es für verfassungswidrig hielt, so war das dem Reichstag sogleich mitzuteilen.

Solchem Zwang unterliegt Kanzler Adenauer nach dem Grundgesetz nicht. Allerdings beteuerte schon 1951 der damalige Bundesjustizminister Dr. Dehler in der bisher ersten und letzten Parlamentsdebatte über solche Fragen, es sei „die selbstverständliche Pflicht der Bundesregierung, jedes ordnungsgemäß zustande gekommene Gesetz sofort dem Herrn Bundespräsidenten zur Ausfertigung und zur Verkündung vorzulegen“.

Jedoch: „Ich nehme für die Bundesregierung und für jeden Bundesminister ... das Recht in Anspruch, dann, wenn sie der Überzeugung sind, ein Gesetz sei nicht in Ordnung, sei nicht mit der Verfassung vereinbar, ihre Gegenzeichnung zu verweigern. Was dann folgt, das ist ein politischer Konflikt, der ausgetragen werden muß.“

Noch zu seinen Justizministerzeiten hat es Thomas Dehler selbst einmal auf einen solchen Konflikt ankommen lassen wollen. Im Sommer 1953 weigerte er sich,

auf dem Ministersessel, sein Parteifreund Fritz Neumayer, arrangierte sich hinter den Kulissen mit dem Parlament: Die Platow-Amnestie wurde als Teil der 1954 verkündeten allgemeinen Amnestie mit durchgezogen.

Wäre die Platow-Amnestie damals nicht schon an Dehler gescheitert, sondern zur Ausfertigung bis auf den Schreibtisch des Bundespräsidenten Heuss gekommen, so hätte der Präsident bei verfassungsrechtlichen Zweifeln von der Möglichkeit Gebrauch machen können, „das Bundesverfassungsgericht um Erstattung eines Rechtsgutachtens über eine bestimmte verfassungsrechtliche Frage (zu) ersuchen“ (Paragraph 97 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht).

In Zweifelsfällen hat Theodor Heuss das in seiner Amtszeit öfter getan; am spektakulärsten war sein Gutachtenantrag vom Juni 1952, in dem er die Karlsruher Richter um ihre Meinung dazu bat, ob der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) verfassungsmäßig sei und also von ihm ausgefertigt werden dürfe oder nicht.